

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **Anhang 1**

Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse





## Inhaltsverzeichnis des Anhangs 1

Braunes ( <i>Plecotus auritus</i> )	3
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	8
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	13
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	20
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	31
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	36
Stieglitz (Carduelis carduelis)	41
Literaturyerzeichnis	16



Braunes Langohr (Plecotus auritus)

Allgemeine Angaben zur A	rt						
		offene Art					
	·						
Braunes ( <i>Plecotus au</i>	ritus)						
2. Schutzstatus und	Gefährd	lungsstufe	Rote Listen				
FFH-RL- Anh. IV - Art			3	RL Deutschland			
Europäische Vogelart			V	RL Hessen			
Lui opaische vogelait			V	ggf. RL regional			
			•••••	ggi. Ni regional			
3. Erhaltungszustan	d						
Bewertung nach Ampel-Sch							
		unbekannt	günstig ungü unzureichend	nstig- ungünstig- schlecht			
			GRÜN	GELB	ROT		
EU							
(http://bd.eionet.europa.eu/ac	tivities/Repo	rting/Article_17/)					
Dantaskland, kantin antala D			$\square$				
Deutschland: kontinentale R (http://www.bfn.de/0316_bew	_	l n.html)					
<u>(,,,,,,,</u>		<u></u>					
Hessen							
(HMUKLV: Leitfaden für die artensch	utzrechtliche P	rüfung in Hessen. 3. l	Fassung. Anhänge 3 und	14)			
				- ',			
4. Charakterisierung	g der bet	troffenen A	rt				
4.1 Lebensrauman	sprüche	und Verha	ltensweisen				
Hauptlebensraumtypen: Typische	_			wohl in Wäldern, als aud	ch in Siedlungen vor: Bu-		
chen-Eichen-Altholzbestände, au	ch mit Beimis	schung von Kieferi	n und Lärchen. Baum				
tiere. Wälder dienen als Quartier Sonstige Vorkommen: Wochenst				tan Obstwiesen Gehöl	zon Barkanlagen (Kiesen 8		
BOYE 2004).	ubell, Tagesq	luartiere unu Jagu	gebiete ili Nadellors	ten, Obstwiesen, Genor	zen, Parkaniagen (Kiefek &		
Die Jagdgebiete liegen meist im U							
Große Beutetiere werden häufig nen Schmetterlingsflügeln zu erk							
sowie Zweiflüglern, Käfern, Heus					=		
abgesammelt.			-		, and the second		
Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)							
Phänogramm (Quelle: http://www.artensteckbrief.de/?ID_Art=412&BL=20012):							
	lan Feb	Mär Apr	Mai Jun Jul	Aug Sep Okt	Nov Dez		
			MEAMEAME	AMEAMEAME	AMEAME		
Optimale Erfassungszeit							
Empfindlichkeit gegen Eingriffe							
Überwinterung							
Paarung							
Geburt der Jungen							
Jungenaufzucht							
Anwesenheit							
Hauptzeitraum Neben	eitraum						



Der Aktionsraum eines Individuums liegt in Abhängigkeit von der Habitatqualität zwischen 1 und 40 ha. Eine Wochenstube benötigt mindestens 1 km² Fläche, in der Auflösungsphase bis zu 10 km² (Kiefer & Boye 2004 in: Petersen et al. 2004).

### Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

Fortpflanzung: Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen (Spechthöhlen) und Spalten an Bäumen in Wäldern oder auf Dachböden in Gebäuden. Seltener auch in Nistkästen. Die Höhlen befinden sich häufig in unterständigen Bäumen. In Gebäuden werden vor allem Dachböden aufgesucht, wobei z.B. die Hohlräume von Zapfenlöchern des Dachgebälks genutzt werden (Dietz et al. 2012). Wochenstuben- und Sommerquartiere in Spalten in und an Gebäuden sowie in Baumhöhlen und -spalten, häufige Quartierwechsel (http://www.artensteckbrief.de/?ID\_Art=412&BL=20012).

Gruppen von Braunen Langohren sind i. d. R. als Teile eines Wochenstubenverbandes anzusehen, da sich die Kolonien in Untergruppen aufspalten können. Zwischen solchen Wochenstubenverbänden erfolgt aber nur ein geringer Austausch der Weibchen. Dieses Sozialsystem führt zu einem häufigen Quartierwechsel (REITER & ZAHN 2006).

Nach Reiter & Zahn (2006) werden in ME aber vor allem Dachböden von Gebäude für Wochenstubenquartiere genutzt (Spaltenquartiere wie Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Firstspalten), zudem auch häufig Fledermaus- und Vogelnistkästen, Baumhöhlen eher seltener.

Nutzung der Wochenstubenquartiere im Zeitraum zwischen (April) Mai - Aug. (Sept.) (LBV-SH 2011) Anschließend findet die Paarung bis in den September in Paarungsquartieren statt. Die Größe der Wochenstubengemeinschaften betragen 10-50 (100) Tiere.

Die Ein- und Ausflugöffnungen müssen Dimensionen von 2x5 cm aufweisen. Es werden sowohl Öffnungen genutzt, durch die die Tiere durchkrabbeln müssen, als auch solche, durch die die Braunen Langohren hindurch fliegen können.

Quartieransprüche von Braunen Langohren		
Bevorzugte Hangplätze	Temperatur- optimum	Besonders kritische Zeiten
Nutzen temperaturabhängig mehrere Hangplätze im Quartier	Vermutlich 25- 30 °C	(April) Mai bis September (Oktober)

Quelle: Reiter & Zahn (2006)

Wanderung: Die Art gilt als sehr ortstreu, Kurzstreckenwanderer (Dietz et al. 2012). Zwischen August und November findet die Wanderung von den Sommer- und/oder Paarungsquartieren in die Überwinterungsquartiere statt. Zwischen März und Mai wandern die Braunen Langohren von den Winterquartieren wieder in ihre Sommerquartiere(Kiefer & Boye 2004). Zwischen Winter und Sommerquartier liegen selten mehr als 20 km, bei den weitesten Wanderungen werden selten 50 km überschritten (Kiefer & Boye 2004). Keine saisonalen Wanderungen, die Winterquartiere liegen in unmittelbarer Nähe der Sommerquartiere (http://www.artensteckbrief.de/?ID\_Art=412&BL=20012)

Überwinterung: Die Winterquartiere liegen meist in einem Umkreis von < 10 km um die Sommerquartiere (DIETZ et al. 2012). Als Winterquartiere dienen vor allem frostfreie Höhlen und Stollen, daneben aber auch Baumhöhlen und Gebäude (LBV-SH 2011), wobei es sich bei den Gebäudequartieren meistens um Keller handelt (vgl. DIETZ et al. 2012). Auch hier kann die Paarung stattfinden.

### Lebensweise (z.B. Standort-/Reviertreue):

			_				
standort-/revi	ertreu	⊠ nich	t standort-/reviertreu	stenotop	$\boxtimes$	eurytop	

Das Braune Langohr bildet zur Jungenaufzucht Wochenstubenkolonien. Für die Paarung werden spezielle Paarungsquartiere aufgesucht. Die Tiere einer Wochenstubenkolonie sind eng miteinander verwandt und es besteht eine hohe Traditionsbindung an die Wochenstube.

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am "Nest"):

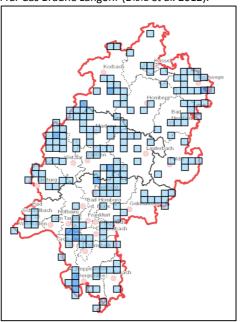
- Bei Gebäudesanierungen können Braune Langohren u. U. recht störungstolerant sein, die Wiederbesiedlung nach Renovierungen kann unter anderem der Ortstreue und traditionellen Quartiernutzung der Art zugeschrieben werden (Reiter & Zahn 2006).
- Das Braune Langohr ist gegenüber Zerschneidung von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen sehr hoch empfindlich, da sie stark strukturgebunden fliegt (LBM 2011, LBV-SH 2011). Die Flughöhe ist mit 1-5 (15)m niedrig bis mittel.
   Somit besteht ein sehr hohes Kollisionsrisiko für die Art (LBV-SH 2011). Auch gegenüber Licht- und Lärmimmissionen ist sie hoch empfindlich (LBM 2011).
- Die Art ist gegenüber dem Verlust und der Zerschneidung von Jagdgebieten als hochempfindlich einzustufen. Die Art ist gegenüber dem Verlust von Wochenstubenquartieren hochempfindlich, während sie gegenüber dem Verlust von Einzelquartieren von Männchen als mittel empfindlich einzustufen ist.





## 4.2 Verbreitung

Verbreitung in Deutschland: In ganz Deutschland vorkommend, in den Mittelgebirgen etwas häufiger als in den Tieflagen <u>Verbreitung in Hessen</u>: Das Braune Langohr ist in ganz Hessen verbreitet und vergleichsweise häufig. Es sind bislang 35 Wochenstubenkolonien und 36 Reproduktionsfundpunkte, 33 Winterquartiere und 207 sonstige Fundpunkte registriert. Hinzu kommen 59 Fundpunkte unbestimmter Langohren, die vermutlich ebenfalls überwiegend dieser Art zuzuordnen sind. In der Summe ergeben sich durch Überlagerungen 288 Fundpunkte in Hessen für das Braune Langohr (DIETZ et al. 2012).



Quelle: <a href="http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default">http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default</a>, Datenrecherche vom 19.03.2018. -aktuelle Daten zur Verbreitung stehen seit Mitte August 2022 im Natureg-Viewer nicht mehr zur Verfügung.

### Vorhabensbezogene Angaben

	Į	5. '	Vor	komm	en dei	<sup>·</sup> Art i	im Un	tersuc	hungsraum
--	---	------	-----	------	--------	--------------------	-------	--------	-----------

nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen

Am 28.07.2022 gelang während einer Detektorbegehung die Aufzeichnung von 23 Kontakten einer Langohrfledermaus (BPG 2023), die deutlich weniger Individuen zugeordnet werden müssen. Anhand der Lebensweise kann das Vorkommen des Grauen Langohrs (*Plecotus austriacus*) nahezu ausgeschlossen werden, weshalb die Prüfung stellvertretend für die Langohrfledermäuse für das Braune Langohr durchgeführt wird, obwohl die Arten anhand der im Detektor aufgezeichneten Rufe nicht unterschieden werden können.

- 6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
- 6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungsoder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der

  Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?

  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

$\boxtimes$	ja	nein
	•	

Das Vorkommen einer Wochenstube kann anhand der Phänologie der Art ausgeschlossen werden, da Mitte Juni kein Nachweis gelang (BPG 2023) und es sich außerdem um eine Waldart handelt, deren Wochenstuben im Wald vorzugsweise in Spechthöhlen und Spalten liegen. Im Sommer werden jedoch auch Einzelquartiere in Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen und Nistkästen genutzt, so dass das Vorkommen von Männchen- und Zwischenquartieren im Streuobstbestand nicht ausgeschlossen ist.





6

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen	ja	□ nein
grundsätzlich erforderlich.		
c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-</u>		
sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-	N.	□ .
nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	⊠ ja	nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)		
Im Gegensatz zum Verlust eines Wochenstubenquartiers ist der Verlust von Männe sem Fall nicht als erheblich einzustufen, da die Tiere ein großes Quartierverbunds Quartierwechsel bekannt sind. Außerdem handelt es sich um eine Waldart, die da gangsbereiche eher nur als Nahrungsraum nutzt.	system nut	zen und für ihre häufigen
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	ja	nein
Day Verbetstathestand Entrehme Beschädigung		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?		
Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein
Bei der Baufeldräumung können in den Baumhöhlen des Streuobstbestandes ggf. au werden. Betriebs- und anlagebedingte Tötungen/ Verletzungen können ausgeschlo		
o) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🔀 ja	nein
Maßnahme 2V <sub>AS</sub> : Kontrolle und Verschluss der Baumhöhlen: Im Winterhalbjahr vor	der Baum	fällung werden alle Baum-
höhlen im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Januar mit Besatz kontrolliert. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt wider Erwarten F halten, müssen diese in Abstimmung mit der zuständigen Natursch werden. Anschließend werden die Baumhöhlen verschlossen, so dass lung unmöglich ist.	: Hilfe eine ledermäus utzbehörde	r Baumhöhlenkamera auf e in den Baumhöhlen auf- e sachkundig umgesiedelt
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-		
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	<b>⊠</b> nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,</u> <u>Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs</u>		_
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein nein
Es kommt nicht zur Störung einer Wochenstubenkolonie oder einem Winterquartier erhebliche Störungen durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population versctemporär genutzter Männchen-, Zwischen- und Balzquartieren ebenfalls nicht zu eihres Quartierverbunds in räumlich-funktionalem Zusammenhang ausweichen kö	hlechtert v rwarten, d	vürde, sind im Bereich von a die Individuen innerhalb



b) <u>Sin</u>	d Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein
	rd eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen		
VO	Ilständig vermieden?	ja	nein
Der \	'erbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.4	Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie B	eschädigung	oder Zerstörung
	ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)		<b>.</b>
Di	e Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es	sich um eine Tie	erart handelt.
Aus	nahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	erforderlich	?
Nr. 1	einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  -4 BNatSchG ein?  r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Ma  n NEIN – Prüfung abgeschlossen	<b>ja</b> ißnahmen)	⊠ nein
Weni	→ weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"  n JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetz	zungen"	
§	rüfung der Ausnahmevoraussetzungen 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 fung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotsta		en.
Folge	ammenfassung Inde fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in Idargestellt und berücksichtigt worden:	n den Planunter	-
	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßdung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lok einer erheblichen Störung		
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zus	ammenhang	
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszu Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus	ustandes der	
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanag gestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbi		
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen	Maßnahmen	
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, gg Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 A ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL	lbs. 7 BNatSo	chG vor
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatScho 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!	G in Verbindung	mit Art.



8

Anhang 1: Prüfbögen

Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)

1. Durch das Vorhaben be	troffene Art					
Mückenfledermaus (Pipistro	ellus pygmae	eus)				
2. Schutzstatus und Gefäh	rdungsstufe	Rote Listen				
FFH-RL- Anh. IV - Art			RL Deutschland			
Europäische Vogelart		D	RL Hessen			
			ggf. RL regional			
3. Erhaltungszustand						
Bewertung nach Ampel-Schema:	unbekannt	günstig ungü unzureichend GRÜN	instig- ungünst schlecht GELB	tig- ROT		
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Rep	porting/Article 17/)					
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316_bewertung_ar	ten.html)					
<b>Hessen</b> (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtlich	e Prüfung in Hessen, 3.	Fassung, Anhänge 3 und	d 4)			
4. Charakterisierung der b	etroffenen A	rt				
4.1 Lebensraumansprüch	e und Verha	ltensweisen				
Hauptlebensraumtypen:						
Sommerlebensraum: Im Norden regelr Im Allgemeinen werden parkähnliche, v aber auch Nadelmischwälder in Gewäss	wasserreiche Talla					
Bevorzugte Strukturen in den Jagdgeb Laubwälder, Nadelmischwald oder licht						
Phänologie: Auftreten von Paarungsges	sellschaften ab An	fang August, Daue	r nicht bekannt			
<b>Flächenbedarf / Reviergröße</b> (Fortpflar Aktionsraum: unbekannt	nzungs- und Ruhes	tätten, Winterqua	rtiere etc.)			
<u>Sommerquartiere</u> : Spaltenquartiere in und an Gebäuden, Bauten am Ortsrand oder im Wald (zum Beispiel Jagdkanzeln), Fassadenverkleidungen einzeln stehender Gebäude, Fensterläden, Mauerhohlräume. Balzquartiere in Baumhöhlen und ersatzweise in Nistkästen.						
Zwischenguartiere: Paarungsquartiere der Männchen in Baumhöhlen oder Nistkästen, dort zeigen die Tiere ein territoriales Verhalten. Während der Wochenstubenzeit sind "Ausflüge" in Einzelquartiere bekannt.						
<u>Fortpflanzung</u> : Auftreten von Paarungs ginnt ab Mitte Juni.	gesellschaften ab	Anfang August, Da	uer nicht bekannt	. Die Geburtszeit be-		
Wochenstubengröße: 30 – 50 (>100) Ti Wanderung: Februar bis Mai, Juli bis Di. d. R. Entfernungen von bis zu 50 km. eine Region gibt es zumeist ein zentrale BOYF 2004).	Dezember: Zwische Einzelne Tiere wa	en den Wochensti Indern aber auch	uben und den Win 770 km weit (MEIN	iterquartieren liegen IIG & BOYE 2004). Für		

<u>Überwinterung</u> : Bezug des Winterquartiers ab Oktober, Winterschlaf von September / Oktober bis März / April. Nachgewiesene Überwinterung hinter Baumrinde und in Gebäuden, hier mit der Zwergfledermaus vergesellschaftet.					
Wanderungen: unbekannt, es wird jedoch ein Migrationsverhalten erwartet.					
<u>Jagdverhalten</u> : entlang von Waldschneisen, Ufern, und in lichten Hartholzauwald jagend, im freien Luftraum in der Regel in einigen Metern Entfernung zur Vegetation in einer durchschnittlichen Flughöhe von 3-6 m. Der schnelle, wendige Flug ähnelt dem der Zwergfledermaus <u>Lebensweise (z.B. Standort-/Reviertreue)</u> : unbekannt					
standort-/reviertreu nicht standort-/reviertreu stenotop eurytop					
Aussagen zur Ortstreue der Art liegen bisher noch nicht vor.					
4.2 Verbreitung					
Europa: Nordgrenze in Irland, Schottland, Südskandinavien, St. Petersburg. Vermutlich in ganz Mitteleuropa verbreitet.					
Deutschland: im Norden häufiger als im Süden, vermutlich aber flächendeckend vorkommend.					
Verbreitung in Hessen:					
Quelle: <a href="http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default">http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default</a> , Datenrecherche vom 22.03.2018 -aktuelle Daten zur Verbreitung stehen seit Mitte August 2022 im Natureg-Viewer nicht mehr zur Verfügung.  Vorhabensbezogene Angaben					
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum					
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen					
Die Mückenfledermaus wurde nur Ende Juli mit 29 Kontakten nachgewiesen, wobei 27 Kontakte im Bereich des Streuobstbestandes im Südosten des UGs aufgezeichnet wurden. Aus der Anzahl der Kontakte kann kein Rückschluss auf die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt hier rufenden Mückenfledermäuse gezogen werden. Die gleichzeitige visuelle Beobachtung der hier in der Dämmerung fliegenden Fledermäuse weisen darauf hin, dass es sich um ein, maximal zwei Tiere gehandelt hat (BPG, 2022).					
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der					
Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)					
Das Vorkommen von Wochenstüben-Quartieren ist im LIG nicht zu erwarten. Anhand der Ökologie der Art und					





dem Nachweis Ende Juli 2022 ist das Vorhandensein eines Balz- und Zwischenquartiers im Streuobstbestand jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Es kann deshalb zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung von Balz- und Zwischenquartieren kommen.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?						
Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.						
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-						
sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-						
nahmen (CEF) gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?						
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt) ja 🔀 nein						
Über die Art liegen noch nicht ausreichende Informationen darüber vor, ob die Männchen für die Balzquartiere und Zwischenquartiere auch Quartierverbundsysteme nutzen. Es ist davon auszugehen, dass die ökologische						
Funktion des potenziellen Zwischen- oder Balzquartiers ohne CEF-Maßnahme nicht gewahrt bleibt.						
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch						
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)						
gewährleistet werden?						
Maßnahme 6Acef: Aufhängen von drei Fledermaus-Nistkästen innerhalb des Aktionsraums der Art: Unter fachmännischer Anleitung werden an einem für die Art gut geeigneten Standort, der möglichst nicht weiter als 1.000 m (max. 3.000 m) vom jetzigen Standort entfernt sein soll, angebracht. Die Eignung des Standortes muss im Vorfeld durch einen sachkundigen Fledermauskundler überprüft und anschließend dauerhaft gesichert werden. Es sind sowohl handelsübliche Nistkästen aus Holz, als auch aus Holzbetonkästen geeignet.						
Die drei Kästen sollen mit unterschiedlicher Exposition und Höhe aufgehängt werden, wobei verschiedene Modelle zum Einsatz kommen sollen. Beim Aufhängen ist auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten zu achten.						
Menge: 3 Stk.						
<u>Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung:</u> Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (keine Reinigung notwendig).						
Zeitraum: im Winter vor der Baufeldräumung						
Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: 1-5 Jahre						
<u>Prognosesicherheit:</u> Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig zur Verfügung. Die Prognosesicherheit wird mit hoch eingeschätzt, obwohl noch keine wissenschaftlichen Ergebnisse hierzu vorliegen (Quelle: <a href="https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuge-">https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeuge-</a>						
tiere/massn/6529, Datenrecherche vom 27.02.2023).						
Risikomanagement: maßnahmenbezogen nicht erforderlich						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja in in						
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?   ja   nein						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)						
Bei der Baufeldräumung während der Aktivitätszeit kann es zur baubedingten Tötung von in den Baumhöhlen anwesenden Mückenfledermäusen kommen. Betriebs- und anlagebedingte Tötungen/ Verletzungen sind jedoch nicht zu erwarten.						



b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	∑ ja	nein						
Maßnahme 2V <sub>AS</sub> : Kontrolle und Verschluss der Baumhöhlen: Im Winterhalbjahr vor den Baumfällungen werden alle Baumhöhlen im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Januar mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera auf Besatz kontrolliert. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt wider Erwarten Fledermäuse in den Baumhöhlen aufhalten, müssen diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sachkundig umgesiedelt werden. Anschließend werden die Baumhöhlen verschlossen, so dass eine erneute Besiedlung vor der Fällung unmöglich ist.								
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	☐ ja	<b>⊠</b> nein						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	<b>∑</b> nein						
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)								
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	☐ ja							
Abgrenzung der lokalen Population:  Es kommt zu keiner Störung einer Wochenstubenkolonie oder in einem Wint Beachtung der Maßnahme 2V <sub>AS</sub> geräumt wird, sind auch bau-, anlage- und betrie von temporär genutzten Männchen-, Zwischen- und Balzquartieren nicht zu erw	bsbedingte er							
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein						
c) Wird eine erhebliche Störung durch die o. g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein						
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	□ nein						
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)								
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich	n um eine Tie	erart handelt.						
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erf	orderlich	?						
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßr Wenn NEIN − Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung" Wenn JA − Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,	ja nahmen)	⊠ nein						
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzur	ngen"							
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL  Da kein Verbotstatbestand eintritt, entfällt die Prüfung.								



8. 2	Zusammenfassung
_	gende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunter- en dargestellt und berücksichtigt worden:
	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<u>Unt</u>	er Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <a href="keine Ausnahme"><u>keine Ausnahme</u></a> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>



Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

All	Allgemeine Angaben zur Art					
1.	<b>Durch das Vorhaben betroffene Art</b>					
Zw	ergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus	5)				
2.	Schutzstatus und Gefährdungsstufe R	ote Listen				
	FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional			
3.	Erhaltungszustand					
Bew	vertung nach Ampel-Schema:					
	unbekannt	günstig ungi unzureichend	instig- ungünst schlecht	tig-		
		GRÜN	GELB	ROT		
EU						
( <u>ht</u>	tp://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats_art17)					
	eutschland: kontinentale Region	$\bowtie$				
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen">https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen</a> )  Europäische Brutvögel: ( <a href="https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbe-richt.html">https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbe-richt.html</a> )						
_	Hessen					
(HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fassung, Anhänge 3 und 4) Arten Anhang II und IV: ( https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen)  Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-vogelschutzbe- richt.html						

## 4. Charakterisierung der betroffenen Art

### 4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

<u>Hauptlebensraumtypen</u>: Siedlungsart. Als Jagdgebiete werden Wälder, Gehölze und Gewässer genutzt. Die Zwergfledermaus zeichnet sich durch eine hohe Variabilität aus, wobei auch erst kürzlich entstandene Quartiere (z.B. unverputzte Hohlblockwände von Neubauten) besiedelt werden können. Die Tiere nutzen mehrere Quartiere, die u. a. aufgrund der Temperaturbedingungen häufig gewechselt werden. Das Temperaturoptimum liegt zwischen 27-30°C.

**Fortpflanzungsstätte**: "Die Fortpflanzungsstätte der Zwergfledermaus besteht aus den Wochenstubenquartieren und den Ein- und Ausflugbereichen, an denen Zwergfledermäuse vor dem Einflug schwärmen. Im Regelfall ist eine Wochenstubenkolonie der Zwergfledermaus auf eine Ortslage beschränkt. Je nach Größe der Siedlung und des Quartierangebotes kann sich die Kolonie jedoch auf mehrere Subkolonien aufteilen, die nahe beieinander gelegene Quartiere gleichzeitig nutzen (Quartierverbund).

Des Weiteren gehören alle Paarungsquartiere, die sich in Gebäuden, aber auch in Baumhöhlen, Kästen etc. befinden können, zu den Fortpflanzungsstätten.

Die Ein- und Ausflugsituation muss wie das Quartier selbst unverändert erhalten bleiben. Die Zwergfledermaus ist deutlich weniger störungsanfällig als andere Fledermausarten. Dennoch ist auch hier eine ungestörte Zone von ca. 10 m um das Wochenstuben- oder Paarungsquartier von essenzieller Bedeutung für die Fortpflanzungsstätte, da dieser Bereich regelmäßig von den Tieren beim Schwärmen genutzt wird (SIMON et al. 2004). Das Schwärmverhalten ist wesentlicher Bestandteil der Quartierfindung und der innerartlichen Kommunikation der Tiere. Dies ist in der Fortpflanzungszeit von besonderer Bedeutung, weil die Quartiere regelmäßig gewechselt werden und die ungestörte Quartierfindung gewähr- leistet sein muss. In dieser Zone besteht eine besondere Empfindlichkeit gegenüber nutzungs- oder eingriffsbedingten Veränderungen des Gebäudebestandes und der Störungsarmut. Relevante Beeinträchtigungen dieser Zone sind regelmäßig als Beschädigung der Fortpflanzungsstätte anzusehen. Für die Zwergfledermaus sind darüber hinaus regelmäßig von einer größeren Individuenzahl genutzte Flugrouten





zwischen dem Wochenstubenquartier und den Jagdgebieten entlang von Gehölzstrukturen oder Gewässern für die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte essenziell " (Runge et al. 2010).

"Zu den Ruhestätten der Zwergfledermaus gehören sowohl die Tagesschlafplätze einzelner Weibchen oder Männchen als auch die Winterquartiere. Tagesschlafplätze befinden sich in Gebäuden, zumeist in Spaltenquartieren, seltener auch im Wald, z. B. an Jagdkanzeln. Baumhöhlen werden nur ausnahmsweise genutzt. Sämtliche Tagesschlafplätze, die nachweislich nur von Einzeltieren und ohne Fortpflanzungs- und Paarungsfunktion genutzt werden, bedürfen keiner ungestörten Zone.

Die bis zu 40 km von den Sommerquartieren entfernt liegenden Winterquartiere der Zwergfledermaus befinden sich überwiegend in unterirdischen Höhlen, Kellern oder Stollen. In einigen Regionen sind zentrale Massenwinterquartiere bekannt (SENDOR & SIMON 2003). Je nach Winterquartiervorkommen bezieht sich die Abgrenzung der Ruhestätten punktuell auf ein einzelnes Winterquartier bzw. auf den Raum eng beieinander liegender Winterquartiere. Aufgrund des intensiven herbstlichen Schwärmverhaltens der Zwergfledermaus am Winterquartier ist bei Winterquartieren mit großen Beständen eine ungestörte Zone von 50 m um den Haupteinflugbereich von essenzieller Bedeutung für die Funktion der Ruhestätte. Relevante Beeinträchtigungen dieser Zone sind regelmäßig als Beschädigung der Ruhestätte anzusehen." (RUNGE et al. 2010)

<u>Sonstige Vorkommen</u>: weit verbreitet, fast in allen Lebensraumtypen anzutreffen.

Das home range ist mittel bis groß (5-25 km²) (LBV-SH 2011).

Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)

Der Aktionsraum einer Kolonie umfasst meistens einen ca. 2 km Radius um das Quartier, die individuelle Aktionsraumgröße beträgt mehr als 50 ha (MEINIG & BOYE 2004).

Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:

<u>Sommerquartiere</u>: Spalten an Bäumen (Nebenvorkommen), Felsspalten, Nistkästen und Gebäude (Hauptvorkommen).

<u>Fortpflanzung</u>: April bis Oktober: Die Quartiere liegen in Siedlungen, als Jagdgebiete werden Wälder, Gehölze und Gewässer genutzt. Paarungen erfolgen in Paarungs- und Schwärmquartieren überwiegend in Gebäuden, aber auch in sonstigen Spaltenquartieren wie z.B. Nistkästen.

<u>Wochenstubengröße</u>: 30 – 50 (>100) Tiere. Nutzung der Wochenstubenquartiere von (April) Mai – August (September).

Wanderung: Februar bis Mai, Juli bis Dezember: Zwischen den Wochenstuben und den Winterquartieren liegen i. d. R. Entfernungen von bis zu 50 km. Einzelne Tiere wandern aber auch 770 km weit (MEINIG & BOYE 2004). Für eine Region gibt es zumeist ein zentrales Massenwinterquartier (Landkreis Marburg, Marburger Schloss) (MEINIG & BOYE 2004).

Überwinterung: November bis April – Gebäude und Höhlen (SIMON et al. 2004). Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Tunneln und Kellern (MEINIG & BOYE 2004). Auch in Felspalten und Gebäuden (Hauptvorkommen). Quartiergröße 20- >>100 (1.000) Tiere. Nutzung von (August-Oktober) November – März) (April)

Sonstige Zeiträume:

<u>Lebensweise</u> (z.B. Standort-/Reviertreue):

standort-/reviertreu	$\boxtimes$	nicht standort-/reviertreu	stenotop	eurytop 🔀

Für Bayern wird eine überwiegende Besiedelungsdauer der Gebäude von 10-14 Jahren angegeben, wobei jedoch auch viele Kolonien ein Gebäude weniger lange nutzen. Andererseits sind auch Quartiere bekannt, an denen Zwergfledermäuse länger als 20 Jahre anwesend sind (Eurobats 2010). Weibchen bilden im Sommer Wochenstubenverbände in Gebäuden zur Jungenaufzucht, Männchen leben hingegen solitär oder in kleinen Gruppen. Spaltenbewohner. Quartierswechsel der Wochenstubengemeinschaften finden regelmäßig satt. Eine Wochenstubenkolonie in Kleinseelheim (Hessen) nutzte pro Jahr nachweislich wenigstens 16 Quartiere. Die Quartiere befinden sich dabei innerhalb eines Ortes bzw. teilt sich die Kolonie bei größeren Orten in Subkolonien auf. Ein Austausch von Individuen zwischen zwei Kolonien in verschiedenen Ortschaften findet nur sehr selten statt (Eurobats 2010). Überwinterung häufig in Massenwinterquartieren.

<u>allg. Empfindlichkeit</u> (z.B. gegenüber Lärm, Störung am "Nest"):



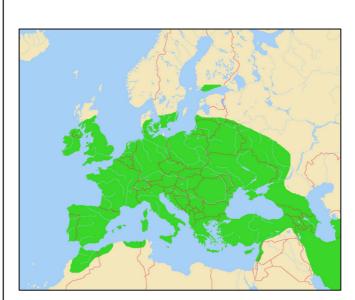
Wissenschaftliche Veröffentlichungen zur Empfindlichkeitseinstufung von Fledermäusen liegen i. d. R. nicht vor (Kiefer & Sander 1993).

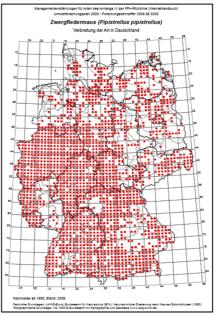
Zwergfledermäuse fliegen stark strukturgebunden (FGSV 2008, LBV-SH 2011), allerdings zumeist im oberen Drittel von Leitstrukturen. <u>Gegenüber Zerschneidungen</u> von räumlich-funktionalen Beziehungen durch Straßen sind sie <u>hoch empfindlich</u>, da ein wesentlicher Teil der Straßenquerungen in Höhen von weniger als 4 m stattfindet.

Flughöhe: niedrig bis mittel 1-15 m, die Nahrung wird im Flug erbeutet (LBM 2011).

- Es besteht eine hohe Empfindlichkeit der Zwergfledermaus gegenüber dem erhöhten Kollisionsrisiko, da die Art zu den häufigen Verkehrsopfern gehört (HAENSEL & RACKOW 1996; KIEFER et al. 1995; MEINIG & BOYE 2004).
- Die Art ist gegenüber dem Verlust von Wochenstubenquartieren hochempfindlich, während sie gegenüber dem Verlust von Einzelquartieren von Männchen als mittel empfindlich einzustufen ist.
- Die Zwergfledermaus ist als Siedlungsart die auch im besiedelten Bereich an Straßenlaternen jagt allgemein gegenüber Lärm und Licht gering empfindlich (LBV-SH 2011).

## 4.2 Verbreitung





Verbreitung in Europa<sup>1</sup>

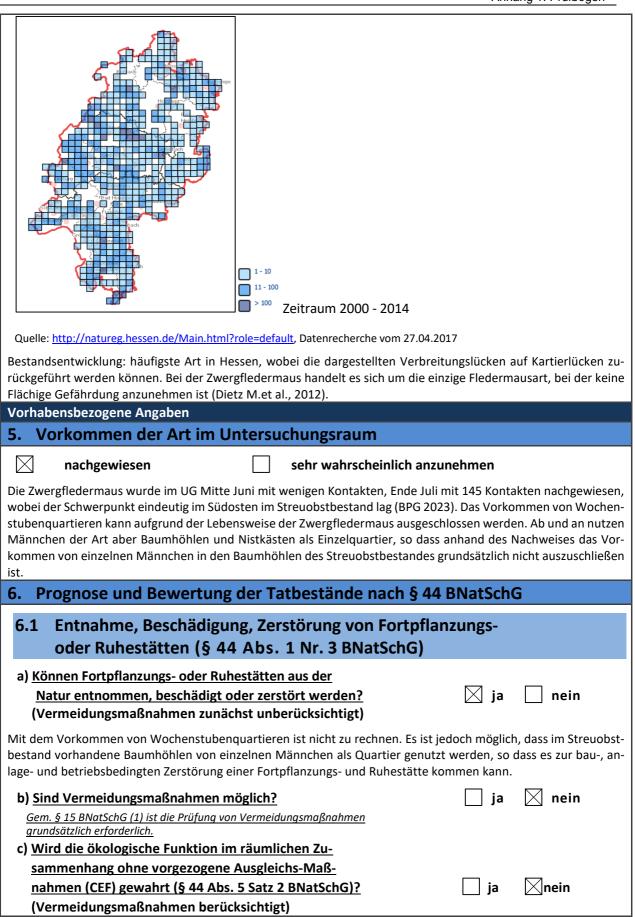
Verbreitung in Deutschland<sup>2</sup>

Verbreitung in Hessen:

http://www.sdw-oberursel.de/groskarte/geo-pipi-pipi.jpg&imgrefurl=http://www.sdw-oberursel.de/pipistrellus-pipistrellus.html&h=843&w=964&tbnid=gV6nl0glxBarYM:&tbnh=100&tbnw=114&usg=\_\_F0yFsnd-NXY6uc\_KDGhO80jd\_hAM=&docid=LzflR9qZTUJxqM&sa=X&ved=0CCMQ9QEwAGoVChMlpdXZucX0xglV5wjbCh1WuQLK, Datenrecherche vom 24.07.2015

http://www.ffh-anhang4.bfn.de/fileadmin/AN4/documents/chiroptera/Pipistrellus\_pipistrellus\_Verbr.pdf#page=2, Datenrecherche vom 24.07.2015







Die Wochenstubengemeinschaften nutzen zwar Quartierverbunde innerhalb der Siedlungen und ziehen während einer Aufzuchtphase regelmäßig um, Männchen nutzen hingegen Einzelquartiere auch in Baumhöhlen und Nistkästen und weisen diesbezüglich ein ortstreues Verhalten auf. In dem Streuobstbestand werden Baumhöhlen vorhabensbedingt beseitigt werden müssen, so dass nicht gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion der hier potenziell vorhandenen Ruhestätte von Männchen der Zwergfledermaus in räumlich-funktionalem Zusammenhang erhalten bleibt. d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) ⊠ ja gewährleistet werden? Maßnahme 6Acef: Aufhängen von acht Fledermaus-Nistkästen innerhalb des Aktionsraums der Art: Unter fachmännischer Anleitung werden an einem Standort, der möglichst nicht weiter als 500 m vom jetzigen Standort entfernt sein soll angebracht. Besonders gut eignen sich nicht mobile Jagdkanzeln und Hütten. Die Eignung des Standortes muss im Vorfeld durch einen sachkundigen Fledermauskundler überprüft und anschließend dauerhaft gesichert werden. Es sind sowohl handelsübliche Nistkästen aus Holz, als auch aus Holzbeton geeignet. Die acht Kästen sollen in zwei bis drei Gruppen mit unterschiedlicher Exposition und Höhe aufgehängt werden, wobei verschiedene Modelle pro Gruppe zum Einsatz kommen sollen. Beim Aufhängen ist auf günstige An- und Abflugmöglichkeiten zu achten. Menge: 8 Stk. Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung: Die Kästen sind mindestens jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden (keine Reinigung notwendig). Zeitraum: im Winter vor der Baufeldräumung Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: 1-5 Jahre Prognosesicherheit: Die benötigten Strukturen stehen kurzfristig zur Verfügung. Die Prognosesicherheit wird mit hoch eingeschätzt, obwohl noch keine wissenschaftlichen Ergebnisse hierzu vorliegen (Quelle: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/massn/6529, Datenrecherche vom 27.02.2023). Risikomanagement: maßnahmenbezogen nicht erforderlich Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. nein Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere 6.2 (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG) a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Bei der Baufeldräumung während der Aktivitätszeit kann es zur baubedingten Tötung von in den Baumhöhlen anwesenden Zwergfledermaus-Männchen kommen. Betriebs- und anlagebedingte Tötungen/ Verletzungen sind jedoch nicht zu erwarten. b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? nein Maßnahme 2V<sub>AS</sub>: Kontrolle und Verschluss der Baumhöhlen: Im Winterhalbjahr vor den Baumfällungen werden alle Baumhöhlen im Zeitraum zwischen Mitte November und Ende Januar mit Hilfe einer Baumhöhlenkamera auf Besatz kontrolliert. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt wider Erwarten Fledermäuse in den Baumhöhlen aufhalten, müssen diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sachkundig umgesiedelt werden. Anschließend werden die Baumhöhlen verschlossen, so dass eine erneute Besiedlung vor der Fällung unmöglich ist.





c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein			
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein			
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs					
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein			
Es kommt zu keiner Störung einer Wochenstubenkolonie oder in einem Win Beachtung der Maßnahme 2V <sub>AS</sub> geräumt wird, sind auch bau-, anlage- und betrie von temporär genutzten Männchen-Quartieren nicht zu erwarten.	-				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein			
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein			
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Bese Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNat Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sic	tSchG)				
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG er	forderlich	?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	☐ ja	⊠ nein			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen!  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"					
Wenn JA — Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich! → weiter unter Pkt. 7 "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"					
<ol> <li>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FF</li> </ol>	H-RL				
Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt					

Zusa	ammenfassung
_	ende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planuntern dargestellt und berücksichtigt worden:
	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unte	r Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Zauneidechse (Lacerta agilis)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe F	Rote Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	V 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema: unbekannt	günstig ungi unzureichend GRÜN	instig- ungünstig- schlecht GELB	ROT	
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)			$\boxtimes$	
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316 bewertung arten.html)				
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. F.	assung, Anhänge 3 un	d 4)		
4. Charakterisierung der betroffenen A	τ			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen				
Hauptlebensraumtypen: genutztes Offenland mit Wiesen, Weiden, Äckern, Brachen etc., ungenutzte Trockenstandorte (Felsnasen, Binnendünen etc.). Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte wie z.B. Abgrabungen oder größere Brachen. Sind diese Bereiche vernetzt und liegen in klimatisch begünstigten Gebieten, sind stabile Populationen zu erwarten (Alfermann & Nicolay 2003). Die Zauneidechse lebt als "primärer Waldsteppenbewohner" bevorzugt an sonnenexponierten Orten wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Bahndämmen, Straßenböschungen, sandigen Wegrändern, Ruderalflächen oder Binnendünen, Heiden, Feldrainen, Ruderalfluren, Abbaugebieten und Brachen. Entscheidend sind dabei leicht erwärmbare, offene Bodenstellen mit lockerem, grabbarem Substrat für die Eiablage und ein ausreichendes Nahrungsangebot.				
Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:				
<u>Phänologie</u> : stark von der aktuellen Witterung, der geographischen Lage, der Höhenlage und Exposition abhängig. Bei günstiger Witterung werden die Winterquartiere Ende Februar / Anfang März verlassen, häufig aber erst im April. Der auslösende Faktor ist vermutlich eine mehrtägige Schönwetterperiode mit Temperaturen bis 20°C. (PETERSEN et al. 2004).				
<u>Tagesaktivität</u> : sie hängt von der Temperatur, der Exposition, der Witterung und Jahreszeit ab. I. d. R. erscheinen die Individuen zwischen 7:00 – 8:00 Uhr MEZ, wobei im Hochsommer die Mittagszeit mit Temperaturen über 35°C in Verstecken verbracht wird. Zwischen 17:00 – 18:00 Uhr MEZ ziehen sich die Tiere in die unmittelbare Nähe ihres Unterschlupfs zurück (LAUFER et al. 2006).				
Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Winterquartiere etc.)				
Allgemeiner Raumbedarf: (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de):				
In dauerhaft genutzten Aktionsräumen: 5 – 99 m² in Abhä	ngigkeit von der I	Habitatqualität		
Bei saisonalem Wechsel von Aktionsräumen: 196 – 1.396 m² je nach Biotopverbund				



## B.-plan "Am Eisenacker", Stadt Schotten, OT Rainrod: Biotoptypenkartierung, faunistische Kartierungen und artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 1: Prüfbögen Gesamtspanne der genutzten Aktionsräume: 35 – 3.751 m² Wanderungen (Quelle: www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de): Aktionsdistanz: > 100 m Maximale Wanderdistanz in Norddeutschland: > 300 m Maximale Wanderdistanz entlang einer Bahnlinie / Jahr: 2.000 – 4.000 m Maximale Wanderdistanzen von Schlüpflingen: wenige Meter Maximale Wanderdistanz der Jungtiere: < 400 m Mindestarealgröße einer stabilen Population: 4 ha, wenn sie gemeinsam mit der Schlingnatter vorkommt, ansonsten 1 ha (GLANDT 1979) Fortpflanzung (Quelle: <u>www.naturschutz-fachinformationssysteme</u>-nrw.de): Paarungszeit (Mitte) Ende April bis Mitte Juni, Eiablage Ende Mai bis Anfang Juli. Weibliche Tiere während der Fortpflanzungszeit stationär, erst einen Monat nach der Eiablage steigert sich die Wanderbereitschaft wieder. Ähnliches gilt für Männchen nach der Fortpflanzungszeit. Jungtiere schlüpfen Ende Juli – September. Am wanderfreudigsten sind die Tiere kurz vor Erreichen der Geschlechtsreife, insbesondere die Jungtiere sind nicht ortsgebunden und zeigen eine große Mobilität. Fortpflanzungsstätte: "Paarung und Eiablage erfolgen an einer beliebigen Stelle im Lebensraum. Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Fortpflanzungsstätte angesehen werden. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur. Als Mindestgröße für einen Zauneidechsenlebensraum wird von GLANDT (1979, zitiert in HAFNER & ZIMMERMANN 2007) ungefähr 1 ha angegeben. Nach Meldungen aus Deutschland wird eine Fläche dieser Größe von 65 bis 130 Individuen besiedelt, Bestandsberechnungen aus der Schweiz ergaben 47-213 Tiere/ha (HAFNER & ZIMMERMANN 2007)." (RUNGE et al. 2010). Ruhestätte: "....Daher muss der gesamte besiedelte Habitatkomplex als Ruhestätte angesehen werden. Die genaue Abgrenzung erfolgt im Einzelfall anhand der Besiedlung und der Geländestruktur. Die Winterverstecke liegen üblicherweise ebenfalls im Sommerlebensraum und werden im Sommer als Unterschlupf und während der Häutung genutzt." (RUNGE et al. 2010). Überwinterung (Quelle: <u>www.naturschutz-fachinformationssysteme</u>-nrw.de): Die Winterquartiere werden von Alttieren (Anfang) Ende September – Anfang Oktober aufgesucht, Jungtiere sind noch Mitte Oktober – Mitte November aktiv. Kurz vor der Überwinterung können beide Geschlechter die Laufaktivität nahezu völlig einstellen. Die Zeiträume in denen Zauneidechsen auftreten variieren jedoch in Abhängigkeit von klimatischen und geografischen Gegebenheiten. Der Rückzug in die Winterquartiere erfolgt, sobald die Zauneidechsen ausreichende Energiereserven für die Überwinterung und die anschließende Fortpflanzungsphase angelegt haben. Diese Fressphase beginnt bei den Männchen unmittelbar nach der Paarung, bei den Weibchen zeitversetzt erst nach der Eiablage. Die adulten Männchen können in Deutschland oft bereits im August nicht mehr beobachtet werden, die Weibchen und vorjährigen Subadulten folgen nach wenigen Wochen, während Juvenile bei gutem Wetter bis in den Oktober hinein beobachtet werden können (s. Blanke 2004). Sonstige Zeiträume: Lebensweise (z.B. Nistplatztreue): eurytop 🔀 standort-/reviertreu nicht standort-/reviertreu stenotop Fluchtdistanz: wenige Meter

<u>Hauptgefährdungsfaktoren</u>: Beseitigung von Rainen, Säumen und Brachen, Hecken, Knicks und Steinrücken, Mauern und Lesesteinen, Bebauung, Fragmentierung und Isolierung von Habitaten, Aufforstung von Ackerland, Ödland und Heiden, Rekultivierungsmaßnahmen, Sukzession (außer Verbrachung), Verlust dörflicher Strukturen, Verstädterung.

<u>Sonstige Gefährdungsursachen</u>: Zerschneidung zwischen besiedelten Habitaten, Straßenbau, fehlende Biotoppflegemaßnahmen, z. B. auch an Trockenmauern und Steinriegeln, Aufforstung von Magerrasen, Totalentbuschung





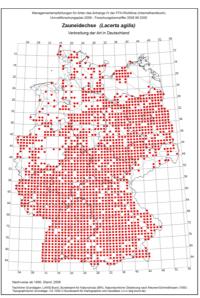
Die Art ist besonders durch die Vernichtung geeigneter Lebensräume in Folge von Eutrophierung, Aufforstung, Verbuschung oder Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung gefährdet. In Siedlungen unterliegt sie oft dem Prädatorendruck von Hauskatzen. Ihre Nahrungsgrundlage geht aufgrund von Pestizideinsatz zurück.

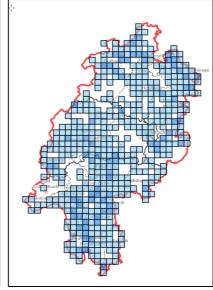
### Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens:

Als sehr standorttreue Art mit ganzjähriger Anwesenheit im Lebensraum ist die Zauneidechse gegenüber der Habitatzerstörung hochempfindlich.

### 4.2 Verbreitung

Verbreitung in Europa: Die Zauneidechse ist in Europa weit verbreitet. Ihr Areal reicht von Westeuropa bis zum Baikalsee und von Südschweden bis zum Nordrand der Pyrenäen und der Alpen. Im Süden des Verbreitungsgebietes kommt sie bis in 2.000 m Höhe vor, im Norden besiedelt sie vorwiegend die klimatisch günstigeren Lagen im Tiefland.





Verbreitung in Deutschland<sup>3</sup>

Verbreitung in Hessen<sup>4</sup>

Bestandstrends: Aussagen zum Bestandstrend in Hessen sind nicht möglich, da keine geeigneten Untersuchungen vorliegen (vgl. hierzu BIOPLAN, 2011)

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> NATUREG, Datenrecherche vom 27.07.2015, seit August 2022 stehen keine aktuellen Daten im NATUREG-Viewer zur Verfügung



<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> http://www.ffh-anhang4.bfn.de/ffh\_anhang4-zauneidechse.html, Datenrecherche vom 06.05.2017

Vorhabensbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchur	gsraum					
	wahrscheinlich anzunehmen					
Im UG wurden im Nordosten des Geltungsbereichs 2022 chen beobachtet (BPG 2023). Wegen der Habitatausstatt folgt abgegrenzt:						
·Abgrenzung·des·Reptilien-Lebensraums·(-)\n\						
6. Prognose und Bewertung der Tatbes	tände nach § 44 BNatSchG					
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstöru	ing von Fortoflanzungs-					
oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr						
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus o Natur entnommen, beschädigt oder zerstört w	l <u>er</u> verden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)  Es wird zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung eines Teilbereichs des nachgewiesenen Zauneidechsen-Habitats kommen.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja ⊠ nein					
Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen						
arundsätzlich erforderlich. c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-						
sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-M						
nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNat	SchG)? janein					
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)						



d) W	enn	Nein - kann die ökologische Funktion durch		
vo	orgez	zogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)		
ge	wäh	hrleistet werden?	nei	in
M	aßna	ahme 5A <sub>CEF</sub> : Entwicklung von Extensivgrünland mit artspezifischen Habitatstruktu	uren in räum	lich-funk-
vo Le	n Tö bens	<mark>em Zusammenhang zur Eingriffsfläche</mark> (s. auch Pkt. 6.2 - Maßnahme 3V <sub>AS</sub> – Vergrär ötungen): Zur Förderung der lokalen Zauneidechsenpopulation wird in direktem K sraum ein Mosaik aus Extensivgrünland und geeigneten Habitatstrukturen gescha ungsgemäß kurzfristig als Fortpflanzungs- und Aufenthaltsstätte angenommen we	Kontakt zum affen, die v	n heutigen
gl M ar	ichen lännd ngege	bedarf: Ausgehend von intakten Lebensräumen soll die Maßnahme mindestens in werden. Bei der Berechnung des Flächenbedarfs im Rahmen von Umsiedlur chen berücksichtigt. Das home range eines Männchens wird in einem optimaler eben, falls die Umsiedlungsfläche suboptimal ist, erhöht sich der Flächenbedarf re, 2013).	ngen werde n Habitat m	en nur die nit 110 m²
ur	ng eir uanti	rliegenden Planungsfall ist die Populationsgröße unbekannt. Vorhabensbedingt ko iner sich über den Geltungsbereich 2023 hinaus nach Osten erstreckenden und ifizierenden Gesamtlebensraumes. Die im Eingriffsbereich liegende Teilfläche hat	damit nicht	näher zu
M au w	l. U. usreio egen	ng der Maßnahme: Größe des neu zu schaffenden Habitats 1.734 m². Nach den Ber SCHULTE, (2013) wäre dieser Raum bei optimaler Ausbildung für 16 Männche ichend. Die Größe der Maßnahmenfläche ist unter Annahme des worst case aus n des suboptimalen Ist-Zustandes für die Kompensation des Lebensraumverlustes ichend.	en und 16 gutachterli	Weibchen cher Sicht
	_	lgende Maßnahmenbeschreibung orientiert sich an den Vorgaben für die Maßnahr hein-Westfalen <u>https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph_rept/n</u>		ihrung in
Ar	nford	derungen an den Maßnahmenstandort:		
	1.	Der Standort sollte innerhalb des für das nächste Vorkommen gut erreichbarer (500 m), bestehende Habitate umgeben oder diese verbinden.	en Gebietes	liegen
	2.	Magere bis mesophile Standorte sind zu bevorzugen.		
	3.	70% der gesamten Fläche muss wärmebegünstigt sein		
	4.	Bei Hanglagen ist eine südliche Exposition zu bevorzugen.		
	5.	Der Standort sollte teilweise bzw. randlich bewachsen sein, da die Art Sonne welche einen gewissen Sicht- und Feindschutz bieten.	enplätze auf	sucht,

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> <a href="http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/massn/102321">http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/massn/102321</a>, Datenrecherche vom 28.07.2015





25

Diese Anforderungen würden in der östlich des Eingriffsbereichs gelegenen Maßnahmenfläche 5 Acef erfüllt:

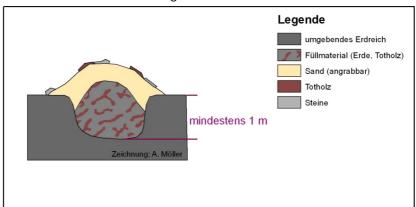


### Anforderungen an Qualität und Menge:

- 6. Die Maßnahme muss die Beeinträchtigung mindestens im Verhältnis 1:1 ausgleichen (Größe und Qualität). Im vorliegenden Planungsfall ergibt sich hieraus ein Flächenbedarf von mindestens 1.734 m². Im vorliegenden Fall dient die Maßnahmenfläche aus als Zielhabitat der Vergrämung. Eine Vergrämung in bereits nachweislich von der Art besiedelte Fläche ist aus fachlichen Gründen grundsätzlich nicht ohne Optimierung und Vergrößerung des vorhandenen Habitats möglich!
- 7. Lage angrenzend an bestehende Habitate, Mindestbreite von Extensivierungskorridoren zwischen Habitaten > 10 m. Da die Fläche gleichzeitig als Vergrämungsfläche dient, in die die Zauneidechsen aus ihrem heutigen homerange selbstständig einwandern sollen.
- 8. Verzicht auf Düngung
- 9. Verzicht auf Biozide
- 10. Mahd während der Aktivitätszeit (März Oktober) nur mit dem <u>Balkenmäher (Schnitthöhe 15 cm)</u> und "von Innen nach Außen" um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben.
- 11. Belassen eines zum Weg parallelen Saums (Korridor), der nicht bzw. nur im Winter gemäht wird (Versteckmöglichkeiten).
- 12. In diesem Saum Anreicherung (Erhaltung / Neuschaffung) mit Strukturen (Steinhaufen aus möglichst flachen Steinen , Totholzhaufen aus Brettern, Baumstubben und/ oder Ästen mit einem Durchmesser von ca. 15-40 cm).
- 13. Anlage einer "Eidechsenlinse" für die Eiablage:
  - a. Herstellen einer Erdmulde, Mindestgröße 12 m²
  - Ausheben und profilieren von einer Erdmulde nach Angaben der örtlichen Bauleitung,
     ca. 2 x 3 m², Aushubtiefe ca. 1 m, damit frostfreie Überwinterungsquartiere vorhanden sind.
  - Auf den Boden der Mulde wird nach Angaben der örtlichen Bauaufsicht (ÖBB) Totholz eingebracht, damit sich luftgefüllte kleine Hohlräume bilden können.
  - Die Mulde wird anschließend mit Mauersand (0/4, ungewaschen) aufgefüllt. Pro Eidechsenhügel sind hierfür mindestens 6 m³ notwendig.
  - Auf den Sandhügel werden mehr oder weniger flache einzelne Steine aufgebracht, je nach örtlicher Verfügbarkeit kann es sich hierbei um Grauwacke, Basalt, Schiefer oder Kalksteine handeln.
     Die Dimension der Steine soll nach Möglichkeit 20 x 20 x 5 cm nicht unter- und 50 x 50 x 10 cm nicht überschreiten.

- Außerdem wird Totholz in Form von flachen Brettern, mittelstarken Ästen u. ä. als Sonnenplatz so aufgelagert, dass ausreichend offene Sandflächen erhalten bleiben. Es soll ausschließlich Laubholz verwendet werden, da die Zauneidechsen Nadelholz meiden. Die Steine, das Totholz u. ä. Kleinstrukturen, sollen als Sonnenplätze geeignet sein. Hierbei kann es sich auch um stärker dimensionierten Laubholz-Totholz und Baumstubben handeln, wobei darauf zu achten ist, dass ausreichend vertikale Bestandteile, die von den Eidechsen erklettert werden können über senkrechte von den Eidechsen kaum nutzbare Holzelemente dominieren.
- Zum Schutz gegen Prädatoren (z. B. Hauskatzen) werden die Eidechsenlinsen mit "Ameisengittern", wie sie beim Schutz von Waldameisenhügeln Verwendung finden, geschützt. Als Drahtgeflecht dient Hasendraht. In Bodennähe müssen ausreichend schmale Lücken vorhanden sein, durch die die Eidechsen schlüpfen können.

Diese Maßnahme ist wegen der Ortsrandnähe zwingend notwendig, da die Sandlinsen erfahrungsgemäß durch freilaufende Hunde und Katzen, aber auch andere Prädatoren wie Waschbär und Fuchs ansonsten innerhalb weniger Wochen zerstört werden.



- 1. Erhalt / Entwicklung von Arealen mit Altgrasbeständen, in denen sich die Tiere gerne aufhalten. Diese Altgrasbestände müssen jedoch im Herbst gemäht werden, damit sich hier keine nitrophilen Staudenfluren oder verfilzte Grasbestände entwickeln.
- 2. Im Bereich des östlich gelegenen Wegsaums erfolgt die Anpflanzung einzelner Gruppen flach wurzelnder Sträucher, in deren Randbereichen sich die Zauneidechsen gerne aufhalten.
- 3. Ideale Struktur des Gesamthabitates laut BRÜGGEMANN (1990): 70% Krautvegetation und 17% Strauchund Baumschicht.
- 4. Offenhaltung des Lebensraumes vorrangig durch extensive Beweidung mit maximal 1-2 GVE/ha, so dass mosaikartige, kleingegliederte Lebensraumstrukturen entstehen. Diese Nutzung ist wichtig für die gesetzlich vorgeschriebene dauerhafte Schaffung dieses Biotopmosaiks und die Lenkung der Sukzession. Alternativ kann auch eine- bis zweischürige Mahd durchgeführt werden, wobei bei einer Mahd im Bereich der Eidechsenlinse, Stein- und Holzhaufen auf einer Seite der Struktur die Deckung bietende Vegetation bis zum Herbst erhalten bleiben soll.

#### Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionserhaltung:6:

- Entfernung der Vegetation bei zu starker Beschattung und Sicherstellung des Strukturreichtums des Habitats
- 2. Regelmäßige, i. d. R. jährliche Pflege der Eidechsenlinse zur Freihaltung der für die Eiablage notwendigen vegetationslosen und gut besonnten Sandfläche

### Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit:

Die Strukturen sind kurzfristig entwickelbar und je nach vorausgehender Nutzung auch kurzfristig, oft schon im Jahr der Herstellung, wirksam.

<sup>6</sup> http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/massn/102321, Datenrecherche vom 28.07.2015





Eignung als CEF-Maßnahme, Aspekte der Prognosesicherheit: Ergebnisse wissenschaftlicher Nachkontrollen sind nicht publiziert. Jedoch wird diese Maßnahme sehr häufig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Zauneidechse vorgeschlagen. Aufgrund der bekannten Ökologie der Art ist bei dieser Maßnahme eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit plausibel. Im Gegensatz zu Runge et al. (2010), welche dieser Maßnahme eine sehr hohe Eignung zusprechen, wird die Eignung vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen<sup>7</sup> nur mit hoch bewertet.

Festlegung von Monitoring und Risikomanagement: nicht notwendig, da die Funktionalität der Maßnahme

Festlegung von Monitoring und Risikomanagement: nicht notwendig, da die Funktionalität der Maßnahme mit hoch bis sehr hoch bewertet wird.

Funktionskontrolle: Die Maßnahmenfläche wird im ersten Jahr durch entsprechend geschulte Fachkräfte mit guten herpetologischen Kenntnissen auf ihre Herstellung und eine ggf. bereits nachweisbare ökologische Funktion überprüft. In den ersten fünf Jahren nach der Fertigstellung erfolgt jeweils eine Kartierung mit dem Ziel des Reproduktionsnachweises und einer semiquantitativen Abschätzung der Populationsgröße. Sofern diese nicht erbracht werden können, wird eine Ursachenanalyse durchgeführt. Anhand des Ergebnisses wird die Maßnahme nachgebessert.

Da die Maßnahme als CEF-Maßnahme dauerhaft funktionieren muss, wird nach Ablauf dieses Zeitraumes im Turnus von 5 Jahren eine Überprüfung des Standortes anhand der Habitatstrukturen empfohlen.

ini rumus von 5 junien eine oberprüfung des standortes annand der mab	tatstraktart	en empromen.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,		
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	ja	nein 🗌
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere		
(§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein
Zauneidechsen halten sich ganzjährig in ihren homeranges auf, so dass es bei der Ba Tötungen kommen kann. Auch "betriebsbedingte" Tötungen z. B. durch freilaufende anlagebedingte Tötungen eher unwahrscheinlich sind. Der Prädatorendruck wird sinungsfall nicht signifikant erhöhen, da sich der Zauneidechsen-Lebensraum bereit det.	e Katzen sind ich jedoch ir	d möglich, während m vorliegenden Pla-
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	🛚 ja	nein
Maßnahme 3V <sub>As</sub> : Vergrämung der Zauneidechse aus dem Eingriffsbereich:		

Ziel der Maßnahme ist die selbstständige Abwanderung der Zauneidechsen in die Maßnahmenfläche 5A CEF. Eine Vergrämung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen immer einer Umsiedlung vorzuziehen, da der Stress für die Tiere deutlich geringer ist und sich Verletzungen z. B. durch das Abwerfen des Schwanzes beim Fangen vermeiden lassen.

- 1. Nach der Herstellung der Maßnahme 5A CEF wird der Eingriffsbereich je nach Witterung spätestens im März / April des Jahres vor dem Beginn der Baufeldräumung unattraktiv gestaltet:
  - Deckung bietende Gehölze müssen vorsichtig gerodet werden. Das sollte im Winter vor der Vergrämung geschehen, wenn die Zauneidechsen in ihren unterirdischen Quartieren sind. Auf den Einsatz schwerer Geräte ist hierbei zu verzichten, damit die Tiere nicht im Boden zerquetscht werden.
  - Die vorhandene Vegetation muss vollständig möglichst kurz über dem Boden gemäht werden und zwingend während der gesamten Aktivitätsphase kurz gehalten werden. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass keine Zauneidechsen durch das Mähwerk getötet werden können, weshalb ausschließlich die Abend- und frühen Morgenstunden oder kalte Tage mit Temperaturen unter 10°C für die Maßnahmendurchführung geeignet sind. Das Mähgut muss sofort nach der Mahd vollständig aus der Fläche entfernt werden,

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/amph\_rept/massn/102321



BIOLOGISCHE PLANUNGSGEMEINSCHAFT



		ag	<del></del>		
da sich ansonsten Zauneidechsen darunter verstecken kö oder in Mulden dürfen keine Restbestände erhalten bleiber		m Randbereich			
<ul> <li>Es müssen alle Versteckmöglichkeiten wie Stein- und Rei Streuauflagen etc. händisch entfernt werden, da durch der Verbotstatbestand der Verletzung und Tötung ausgelöst wü des Lebensraumes muss innerhalb der Aktivitätszeit (sowo gesphänologisch) der Zauneidechse erfolgen.</li> </ul>	n Einsatz schwe irde. Die vorsio	erer Geräte der htige Räumung			
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-					
nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-	ja	nein			
oder Tötungsrisiko?					
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	Nein	]		
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)					
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,					
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs					
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein 🔀			
Zauneidechsen sind gegenüber den bau-, anlage- und betriebsbedingten Störun regelmäßig auch in Gewerbegebieten, Abbaugebieten oder entlang von viel bef	-				
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein			
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen					
vollständig vermieden?	ja	nein	_		
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein 🗌			
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)  Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tierart handelt.					
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG er	forderlich	?			
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein?	□ :a	nein			
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßn	<b>ja</b> ahmen)	inem			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"					
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,					
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!					
→ weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzun	igen"		]		
7 Driifung day Augrahmayayayastayyasa					
<ol> <li>Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FF</li> </ol>	H_RI				
Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt	I I-IVE				
DIC Fraiding Critialit, da Neil Fverbotstatbestallu Ellittitt					



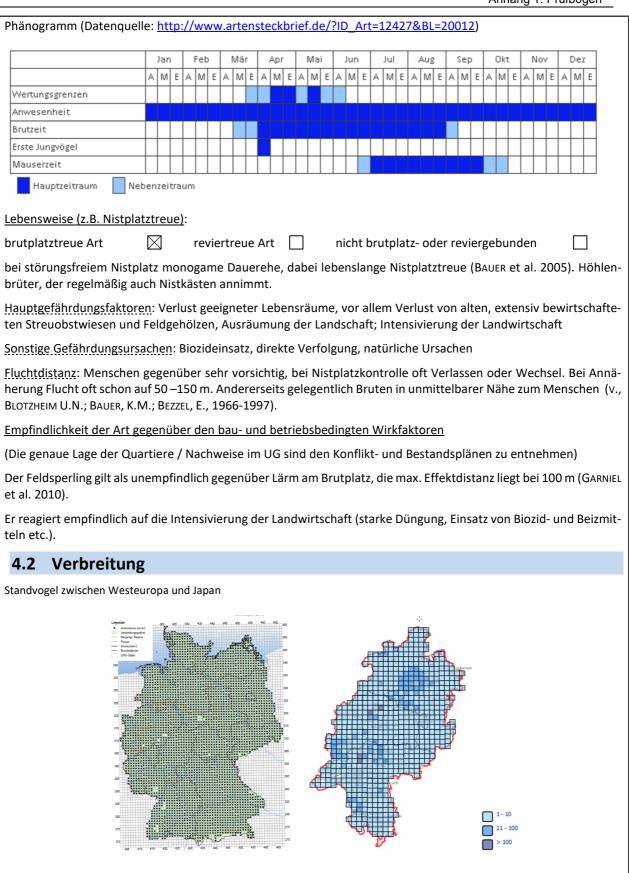
Zusar	mmenfassung
_	de fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter- dargestellt und berücksichtigt worden:
_ (	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
_	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
_	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dar- gestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter I	Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
ı i	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
	sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Feldsperling (Passer montanus)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Feldsperling (Passer montanus)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe R	ote Listen			
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart	V V 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional		
3. Erhaltungszustand				
	unzureichend GRÜN	schlecht GELB	ROT	
EU (http://bd.eionet.europa.eu/activities/Reporting/Article_17/)				
Deutschland: kontinentale Region (http://www.bfn.de/0316 bewertung arten.html)				
Hessen (HMUKLV: Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen, 3. Fa	ssung, Anhänge 3 und	14)		
4. Charakterisierung der betroffenen Ar	t			
4.1 Lebensraumansprüche und Verhalt	ensweisen			
Hauptlebensraumtypen: landwirtschaftlich geprägtes Uml Dörfer  Sonstige Vorkommen: lichte Baumbestände und Wälder, V 2005)				
Voraussetzung für das Vorkommen ist ein ganzjährig ausre von Nischen und Höhlen in Bäumen oder Gebäuden.	eichendes Nahru	ngsangebot, sowie	das Vorhandensein	
Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße (Fortpflanzun	ngs- und Ruhestät	tten, Winterquartie	re etc.)	
Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansprüchen:				
Fortpflanzung: Legebeginn frühestens ab (Mitte März) Anfang April, meist ab Mitte April, oft erst Anfang Mai. Letzte Gelege Ende Juli / Anfang August. Ende der Brutperiode meist Ende August, zuweilen auch erst im September. Aktionsräume zur Brutzeit 3,7 – 28,7 ha (BAUER et al. 2005b)				
Wanderung: Standvogel mit Dismigrationen über geringe E	Intfernungen			
Überwinterung: im Brutgebiet				
Sonstige Zeiträume: im Herbst meist in großen Schwärme plätze bei Standvögeln oft schon im Herbst und Winter als S schon im Herbst.		• .	•	





Verbreitung in Deutschland

Verbreitung in Hessen<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Datenquelle: <a href="http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default">http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default</a>, Recherche vom 05.01.2018, seit August 2022 stehen im NATUREG-Viewer keine aktuellen Daten zur Verfügung



Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzun	ehmen	
Für den Feldsperling gelang 2022 im Westen des Streuobstbestandes in einem gut zeitbeobachtung ohne Hinweise auf eine Brut (BPG, 2023). Hierfür kann z. B. der T eines Geleges durch einen Beutegreifer wie die Elster oder Eichhörnchen verantwe achterlicher Sicht wahrscheinlich, dass der Streuobstbestand in anderen Jahren vo wird.	od des Partr ortlich sein.	ners, die Zerstörung Es ist aus gut-
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 B	NatSch@	i e
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanz oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	zungs-	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein
Der einzige Hinweis auf ein Brutvorkommen des Feldsperlings befindet sich in dem genen Streuobstbestand, so dass es zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerst	_	_
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> <u>Gem. § 15 BNatSchG (1) ist die Prüfung von Vermeidungsmaßnahmen grundsätzlich erforderlich.</u> c) <u>Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu-</u>	☐ ja	⊠ nein
sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?	∏ ja	nein
(Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	Ja	
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u> <u>vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)</u> <u>gewährleistet werden?</u>	∑ ja	nein
Maßnahme 7A <sub>CEF</sub> - Aufhängen von Nistkästen: In räumlich-funktionalem Zusamme Baugebietes in einem geeigneten Baumbestand, vorzugsweise in einem S Standorten mit freier Anflugmöglichkeit drei artspezifische Nistkästen, od destens drei Brutplätzen aufgehängt. Die Nistkästen sollen für diese Art E messer von 32 mm besitzen und in > 2,5 m Höhe aufgehängt werden. Die ten aufgehängt werden sind zu markieren und dauerhaft zu erhalten. Für der Maßnahme ist es sinnvoll in dem Baumbestand die Entwicklung natür da die Nistkästen für die kurzfristige Bereitstellung von Fortpflanzungsstä aber sehr pflegeintensiv sind.	treuobstgeb ler ein "Spat influglöcher Bäume, an die dauerha dicher Baum	viet an lichten szenhotel" mit min- mit einem Durch- denen die Nistkäs- afte Funktionalität ahöhlen zu fördern,
Die Nistkästen müssen zur späteren Identifizierung als CEF-Maßnahme ei kiert werden. Die entsprechenden Obstbäume sind dauerhaft zu sichern is	_	
<u>Wiederkehrende Maßnahmen zur Funktionssicherung</u> : Die Nistkästen müssen einr Brutzeit gereinigt und auf ihre Funktionalität überprüft werden. Hierüber tokoll zu erstellen und der UNB jährlich oder zur Kenntnis zuzusenden.		
Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: unmittelbar bereits im Jahr des Aufhängens, o laufzeit von 1 Jahr zur Raumerkundung und Eingewöhnung der Feldsperli	-	otzdem eine Vor-
<u>Aspekte der Prognosesicherheit</u> : hoch, da die Annahme von Nistkästen durch Feld	sperlinge sic	her zu erwarten ist.
Risikomanagement: nicht erforderlich		



ja	□ nein
∑ ja	nein
ung kommer	i. Anlage- und be-
🔀 ja	nein
	perlinge und damit
☐ ja	<b>⊠</b> nein
ja	nein
☐ ja	nein
pfindlich, so	ene abgegrenzt. dass bau-, anlage- Population ver-
ja	nein
ja	nein
ja	nein
	oder
	ja ung kommer  ja zeit der Felds ober.  ja  ja  Gemeindeebe pfindlich, so d der lokalen  ja  ja



Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  Nr. 1-4 BNatSchG ein?
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen kann entfallen, da keine Verbotstatbestände eintreten.
Zusammenfassung  Folgende fachlich geeigneten und zumutbaren Maßnahmen sind in den Planunter-
lagen dargestellt und berücksichtigt worden:
Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen - zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, d.h. einer erheblichen Störung
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dar- gestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung von Wirkungsprognose und vorgesehenen Maßnahmen
Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
liegen die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vor ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art.  16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!



Haussperling (Passer domesticus)

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffe	ene Art			
Haussperling (Passer domesticus	s)			
2. Schutzstatus und Gefährdun	gsstufe Ro	te Listen		
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		V V 	RL Deutschland RL Hessen ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:	ekannt ι	günstig ungür ınzureichend GRÜN	nstig- ungünstig schlecht GELB	- ROT
EU (http://cdr.eionet.europa.eu/help/habitats	art17)			
Deutschland: kontinentale Region	<u>, , , , , , , , , , , , , , , , , , , </u>			
Arten Anhang II und IV: ( https://www.hlnug Europäische Brutvögel: (https://www.bfn.de schutzbericht.html )				naler-vogel-
Hessen			$\boxtimes$	
Arten Anhang II und IV: ( <a href="https://www.hlnug.de">https://www.hlnug.de</a> Europäische Brutvögel: HMUKLV: Leitfaden für die und 4				1, Anhänge 3
4. Charakterisierung der betrof	ffenen Art			
4.1 Lebensraumansprüche un	d Verhalte	ensweisen		
Hauptlebensraumtypen: Dörfer und städtisch Dörfer (BAUER et al. 2005). An Einzelgebäuden, an Bauwerken, Felsen, Bäumen, auch in Nistk auch im Inneren von Hallen, gelegentlich auch Abstand zueinander.	. bevorzugt mit ästen, in Greifv	: Tierhaltung. Ne vogelhorsten, alt	st in Höhlen, Spalte en Mehlschwalben	n, tiefen Nischen nestern, teilweise
Sonstige Vorkommen: in der offenen Landsch	aft in Gebäude	enähe (Bauer et a	al. 2005)	
Zeiträume und Flächenbedarf / Reviergröße Zeiträume mit ihren spezifischen Habitatansp Aktionsradius: in Stadtpopulationen 50 m zur Fortpflanzung: Koloniebrüter, die Siedlungsdie	<u>rüchen:</u> Brutzeit, auße	rhalb der Brutze	it 200 m (BAUER et a	al. 2005).
2005). Der Haussperling zeigt das ganze Jahr i des Haussperlings sind auf das Leben in der G	über ein geselli ruppe ausgeric	ges und soziales htet, und der Ta	Verhalten. Viele Ve	rhaltensweisen
<u>Wanderung</u> : Standvogel mit Jungendispersion	n, ganzjährig ar	n Brutplatz		
Überwinterung: im Revier				
<u>Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):</u>				

Monogame Dauerehe, Adulte nach der ersten Brutansiedlung extrem ortstreu (BAUER et al. 2005).

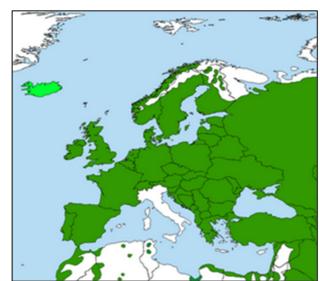
allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest):

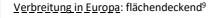
Als brutplatz- und reviertreue Art ist der Haussperling gegenüber der Zerstörung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten hoch empfindlich.

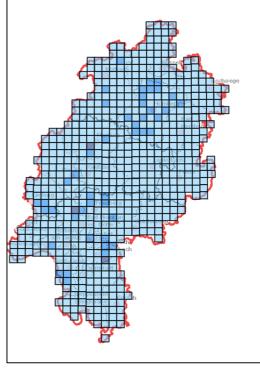
Haussperlinge gehören zur Gruppe 5 (Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt). Die max. Effektdistanz beträgt 100 m (GARNIEL et al. 2007)

Fluchtdistanz: wenige Meter

## 4.2 Verbreitung







Verbreitung in Hessen<sup>10</sup>

(Quelle:http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default, Recherche vom 03.02.2021 für den Zeitraum 2000 – 2017 Seit August 2022 stehen im NATUREG-Viewer keine aktuellen Daten zu Verfügung

Verbreitung in Deutschland: flächendeckend, s. Karte Verbreitung in Europa und (GEDEON K. et al, 2014 S. S.606)

 $\underline{\text{Bestandstrend in Deutschland:}} \ \text{Der Bestandstrend wird lang- und kurzfristig (1990-2009) als abnehmend eingestuft (Geden K. et al., 2014 S. S.606)}$ 

Bestandstrend in Hessen: Bereits seit den 1970er Jahren sind Bestandsrückgänge dokumentiert (HGON 2010).

<sup>9</sup> https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/9/9e/PasserDomesticusDistribution.png&imgrefurl=https://de.wikipedia.org/wiki/Haussperling&h=1117&w=2250&tbnid=AJ0BwSns59TOZM:&tbnh=90&tbnw=181&usg=fWvhnY\_2F\_ot-WsjYVxxcbGvLDLw=&docid=pRPdVEABfvtHvM, Datenrecherche vom 30.07.2015

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Quelle: Datenquelle: NATUREG, Datenrecherche vom 02.05.2017 für den Zeitraum 2000 - 2016



Vorhabensbezogene Angaben	
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum	
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen	
(s. Karte 3 ASB, BPG, 2021)	
Der Haussperling wurde 2022 im UG und im vernetzten Umfeld als Brutvogel und Nahrungsgast nachgewiese (BPG, 2023). Drei Brutnachweise befinden sich in der Siedlung von Rainrod, einer liegt im Streuobstbestand inner halb des Geltungsbereichs 2023.	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG	
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der  Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?  (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	
Es wird zur zur bau-, anlage- und betriebsbedingten Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Haussper lings kommen.	-
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja 🔀 nein	
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zu- sammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß- nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?  (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch</u>	
vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)	
gewährleistet werden? ja inein	
Maßnahme 4 A <sub>CEF</sub> : - Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Ausbringung von Nistkästen für de Haussperling: Zur Kompensation des Brutplatzverlustes werden ein Jahr vor Zerstörung der heutigen Fortpflanzungs- und Ruhestätte drei artspezifische Nistkästen für Sperlinge <sup>11</sup> in einem gut geeigneten Habitat aufgehängt. Da es sich um einen geselligen Brutvogel handelt sollten die drei Nistkästen in er gem Verbund aufgehängt werden. Alternativ bietet sich das Aufhängen eines "Spatzenhotels" mit 3-5 Brutplätzen an.	
Anforderungen an den Standort: Die Nisthilfen sollten an einer Haus- oder Schuppenwand unter einem wetterg schützten Dachüberstand im Umkreis von ca. 500 m zum Eingriffsort aufgehängt werden. Alternativ kann die Nisthilfe aber auch in einem Streuobstbestand oder einer Baumhecke östlich des Baugebiete angebracht werden, wobei eine Gruppierung mit den für den Feldsperling gedachten Nistkästen zur Vermeidung der Konkurrenz zu vermeiden ist. Die Aufhängungshöhe muss mindestens 2,50 m betragen. Die Einflugsöffnungen weisen idealerweise nach Osten oder Südosten, nie aber nach Norden, Süden oder Westen. In der Umgebung sollten ausreichend Büsche und Hecken vorhanden sein, damit d Sperlinge ausreichend Deckung haben.	:S
Die Nistkästen müssen zur späteren Identifizierung als CEF-Maßnahme eindeutig und individuell mar- kiert werden. Die entsprechenden Obstbäume sind dauerhaft zu sichern und zu pflegen.	
Die Maßnahme muss dauerhaft für ≥ 30 Jahre funktionieren, weshalb sich Standorte im kommunalen Besitz besonders gut eignen. Alternativ muss eine dingliche Sicherung erfolgen.	
Zeitliche Dauer bis zur Wirksamkeit: Die Nistkästen können von Haussperlingen bereits im Jahr des Aufhängens angenommen werden, so dass sie kurzfristig zur Verfügung stehen.	

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Geeignete Kästen werden vom Fachhandel angeboten, z. B. der Fa Schwegler, bei Vivara und unter bei <a href="www.vogel-treff24.de">www.vogel-treff24.de</a>. Sie können aber auch aus geeignetem, unbehandeltem Holz selbst hergestellt werden.



38





<u>Wiederkehrende Maßnahme</u> : Die Kästen sind mindestens jährlich außerhalb de keit zu überprüfen und zu reinigen (Entfernen von Vogel- und anderer jährliches Ergebnisprotokoll zu erstellen und der zur Kenntnis zu sende	n alten Nestern). Hierüber ist ein
<u>Aspekte der Prognosesicherheit</u> : Die Plausibilität der Wirksamkeit wird vor den allgemein hoch eingeschätzt; da Nisthilfen vom Haussperling gerne al. 2005).	_
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung,	
Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	🗌 ja 🔀 nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)	
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden?	
N-7	ja 🗌 nein
Bei der Baufeldräumung zur Brutzeit kann es zur Zerstörung von Gelegen und z Jungvögeln kommen. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen sind nicht zu erw	
<b>b)</b> <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> <u>Maßnahme 1V<sub>AS</sub> – Bauzeitenregelung</u> : Das Baufeld wird ausschließlich außerhar raum zwischen dem 28./29. Februar und 01. Oktober geräu	
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß- nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko?	☐ ja ⊠ nein
(Wenn JA - Verbotsauslösung!)	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja 🔀 nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-,	
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs	
<u>zeiten erheblich gestört werden?</u> Die lokale Population des Haussperlings wird regional auf der Ebene eines Landki	ja Nein
Bau-, anlage- und betriebsbedingte Störungen, die nicht bereits unter Pkt. 6.1 ko erwarten. Die lokale Population des Haussperlings wird sich vorhabensbedingt ni bau-, anlage- oder betriebsbedingten erheblichen Störungen zu erwarten sind.	mpensiert wurden sind nicht zu
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	□ ja □ nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja 🖂 nein
To terrorian were and the control of	
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Bes	chädigung oder
Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNa	tSchG)
Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich u	ım eine Tierart handelt.

Ausna	ahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Nr. 1-4	ner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1  BNatSchG ein?
Wenn	NEIN – Prüfung abgeschlossen  → weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"
Wenn .	A – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen"
	fung der Ausnahmevoraussetzungen 5 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
Die Prüfu	ng entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt
	sammenfassung
und be	de fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt rücksichtigt worden:  Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verchlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
_	CS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<u>Unter E</u>	Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
<u>k</u>	ritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist.
	iegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
_	ind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in /erbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt</u> !



Stieglitz (Carduelis carduelis)

Allgemeine Angaben zu	ır A	۱rt																														
1. Durch das Vorhaben betroffene Art																																
Stieglitz (Carduelis carduelis)																																
2. Schutzstatus u	nd	1 (	ie:	fä	hr	du	ng	zss	ŧι	ufe	e l	Ro	te	: L	ist	te	n															
FFH-RL- Anh. IV - A  Europäische Vogel																V			R	LH	eu le:	sse	n									
3. Erhaltungszustand																																
Bewertung nach Ampel				n:																												
EU (http://cdr.eionet.europa.e	u/h	nelp	o/ha		tats			<b>ka</b>	nn	it			ınz	ins ur RÜN	eic					ch	- lec ELE	ht	ung	gür	nst	ig-	•	R	01	<u>-                                    </u>		
Arten Anhang II und IV: (http://www.	s://	/w	ww																		_  							. L				
Europäische Brutvögel: (																																

<u>Fortpflanzung</u>: Raumbedarf zur Brutzeit <1 ->3 ha (FLADE 1994). Revierbesetzung ab Mitte März, hauptsächlich aber im April, Brutbeginn frühestens Ende April, i. d. R. aber erst im Mai, spätester Legebeginn Anfang August (BAUER et al. 2005). In ME auf Flächen von 20-49 ha durchschnittlich 4,7 Bp (BAUER et al. 2005b).

Wanderung: Kurzstreckenzieher, Teilzieher und Winterflucht (BAUER et al. 2005b).

<u>Überwinterung</u>: innerhalb des Areals von Westeuropa bis Mittelmeergebiet, Süden des Areals im Nahen Osten. Der Anteil der Nichtzieher steigt in ME stetig an.

Lebensweise (z.B. Nistplatztreue):

brutplatztreue Art nicht brutplatz- oder reviergebunden

Oft brüten mehrere Brutpaare in Gruppen nebeneinander in einem Nahrungsgebiet, das mehr oder weniger gemeinsam genutzt wird (BAUER et al. 2005b).

allg. Empfindlichkeit (z.B. gegenüber Lärm, Störung am Nest): Empfindlich reagiert die Art jedoch auf die Veränderungen der Landschaft durch die intensivierte Landwirtschaft mit der Beseitigung von Brach- und Ruderalflächen, sowie Ackerrandstreifen und den Einsatz von Bioziden. Hierdurch kann es zu erheblichen Nahrungsengpässen vor allem im Winter kommen (BAUER et als. 2005b).

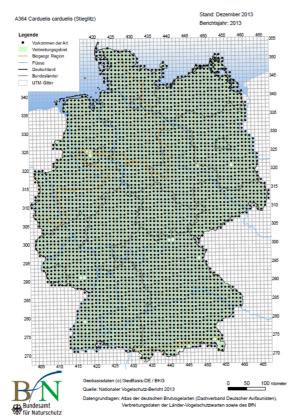
Die max. Effektdistanz beträgt 100 m – Gruppe 4 (GARNIEL et al. 2007). Gegenüber Lärm ist die Art wenig empfindlich.

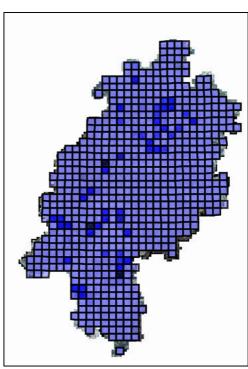
Fluchtdistanz: <10 - 20 m (FLADE 1994)

## 4.2 Verbreitung

<u>Verbreitung in Europa</u>: Brutvogel der borealen, gemäßigten, mediterranen und Steppenzone der West- und Zentralpaläarktis, Atlantische Inseln. In Europa mit Ausnahme des Nordens überall verbreitet.

Verbreitung in Deutschland:





<u>Verbreitung in Hessen</u>: flächendeckend, Recherche vom 03.02.2021 Seit August 2022 stehen im NATUREG-Viewer keine aktuellen Daten zur Verfügung

Datenquelle: http://natureg.hessen.de/Main.html?role=default





Vorhabensbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzur	nehmen	
Der Stieglitz wurde 2022 mit einem Brutpaar im UG und mit einem weiteren im ve Der vom Vorhaben betroffene Brutplatz liegt im Streuobstgebiet im Süden des UG		=
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 I	BNatSch	ĵ
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	zungs-	
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) Stieglitze sind Freibrüter, die ihre Nester bevorzugt hoch in Baumkronen oder hol	∑ ja	nein nein
Astgabeln und an Astenden anlegen. Der betroffene Brutplatz liegt im Süden des Gobstbestand.		
<ul> <li>b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</li> <li>c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maß-</li> </ul>	☐ ja	□ nein
nahmen (CEF) gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt)	⊠ ja	nein
Als Freibrüter kann das betroffene Stieglitzpaar dem bau-, anlage- und betriebsbeinnerhalb seines Reviers nach Süden und Osten z. B. in den Restbestand des Streigehölzsaum des Weißbaches ausweichen.  d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt od. getötet werden? (Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	∑ ja [	nein
Der heutige Brutplatz liegt innerhalb des Geltungsbereichs 2023, so dass es zur ba von nicht flüggen Jungvögeln und zur Zerstörung von Gelegen kommen kann. Be tungen / Verletzungen sind nicht zu erwarten.	_	
<b>b)</b> <u>Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?</u> <u>Maßnahme 1V<sub>AS</sub> – Bauzeitenregelung</u> : Das Baufeld wird ausschließlich außerhalb schen dem 01. Oktober bis 27./28. Februar geräumt.	<b>ja</b> ja der Brutzeit	<b>nein</b> im Zeitraum zwi-
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaß-</u> <u>nahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs-</u> <u>oder Tötungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	☐ ja	<b>⊠</b> nein



Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	⊠ nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs zeiten erheblich gestört werden?	☐ ja	nein
Die lokalen Stieglitz-Populationen werden überregional auf den naturräumlichen eines größeren Naturraums bzw. mehrerer Kreise abgegrenzt (VSW, 2010). Den kann das Stieglitzpaar innerhalb seines Reviers in räumlich-funktionalem Zusam sich der EHZ der lokalen Population nicht verschlechtern wird.	vorhabensbe	edingten Störungen
b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?	ja	nein
c) Wird eine erhebliche Störung durch o.g. Maßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	<b>⊠</b> nein
6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Besch Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatS Die Prüfung von § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann entfallen, da es sich um eine Tie	chG)	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfo	rderlich	?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahl Wenn NEIN − Prüfung abgeschlossen →weiter unter Pkt. 8 "Zusammenfassung"	<b>ja</b> ja	⊠ nein
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!  → weiter unter Pkt. 7. "Prüfung der Ausnahmevoraussetzunge	n"	
7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-	·RL	
Die Prüfung entfällt, da kein Verbotstatbestand eintritt		



8. Z	usammenfassung
	ende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt berücksichtigt worden:
	Vermeidungsmaßnahmen - auch populationsstützende Maßnahmen zur Vermeidung der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, also einer erheblichen Störung
	CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
	FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
	Gegebenenfalls erforderliches Monitoring und Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt.
<u>Unte</u>	r Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
	tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist.
	liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL.
	sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>





## Literaturverzeichnis

- Alfermann D. & Nicolai H. (2003). *Artensteckbrief Zauneidechse. Ber. D. AG Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. (AGAR).* Gießen: HDLGN.
- Alfermann D. & H. Nicolay. (2003). Artensteckbrief Zauneidechse Lacerta agilis (LINNAEUS, 1758). Bericht der Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e.V. (AGAR). Rodenbach: AGAR, 5 S.
- ARGE Institut für Tierökologie und Naturbildung / Simon Widdig GbR. (2013).

  Bundesstichprobenmonitoring 2011 von Fledermausarten (Chiroptera) in Hessen Graues Langohr (Plecotus austriacus). Gießen: Hessen Forst FENA Naturschutz: 26
  S.
- Bauer H.-G., E. Bezzel & W. Fiedler. (2005a+b). Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Passeriformes Sperlingsvögel (622 S.) (Bd. 2). Wiesbaden: AULA-Verlag.
- Brüggemann, P. (1990). Zauneidechse (Lacerta agilis LINNAEUS 1758). Reptilienschutz in Nordrhein-Westfalen NZ/NRW Seminarberichte, H. 9:, S. 14-17.
- Dietz M. & M. Simon. (2006 a). Artensteckbrief Fransenfledermaus Myotis nattereri in Hessen Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Gießen: Hessen-Forst FENA Naturschutz 8 S.
- Eurobats (Hrsg.) deutsche Bearbeitung: Harbusch Chr., Chr. Boye & T. Meyer-Cords . (2010). *Schutz oberirdischer Quartiere für Fledermäuse.* Bonn, 31 S.: Eurobats (Hrsg.).
- Gedeon K., C. Grüneberg, A. Mitschke, c. Sudfeldt, W. Eickhorst, S. Fischer, M. Flade, S. Frick, I. Geiselberger, B. Koop, M. Kramer, T. Krüger, N. Roth, T. Ryslavy, S. Stübing, S.R. Sudmann, R. Steffens, F. Vökler K. Witt. (2014). *Altlas Deutscher Brutvogelarten.* Münster: Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten: 800 S.
- Günther R. (Hrsg.). (1996). *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands.* Jena : Gustav Fischer Verlag 825 S.
- Hafner A. & Zimmermann P. (2007). Zauneidechse Lacerta agilis Linnaeus 1758 in Laufer et al. (HRSG.). In *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württenbergs* (S. 543-558). Stuttgart: Eugen Ulmer.
- Laufer F. & P. Sowig (Hrsg.). (2007). *Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs.*Stuttgart: Ulmer Verlag 807 S.
- LBV-SH. (2011). Fledermäuse und Straßenverkehr. Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Leitfaden, Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, 84 S.
- Petersen B.; G.Ellwanger; R. Bless; P. Boye; E. Schröder A. Ssymank. (2004). *Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Wirbeltiere* (Bd. 2). (B. f. Naturschutz, Hrsg.) Bonn-Bad Godesberg: Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup 693 S.
- Runge H., M. Simon T. Widdig. (2010). Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit FKZ 3507 82 080. Hannover, Marburg: im Auftrag des Bundesministeriums für Naturschutz 97 S. (+ Anhang 278 S.).
- Sendor T. & M. Simon. (2003). Population dynamics of the pipistrelle bat: effects of sex, age and winter weather on seasonal survival. . . *Animal Ecology 72*, S. 308-320.
- Trappmann C. & P. Boye. (2004). Myotis nattereri (KUHL, 1817). In *Petersen B. et al. (Hrsg.)*Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von

  Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Bd. 2: Säugetiere. Schriftenreihe für

  Landschaftspflege und Naturschutz Hft. 69 Bd. 2 (S. 517 522). Bonn Bad

  Godesberg: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag.

